Schutz von Kindern in Einrichtungen

Die Verantwortung des Trägers zum Schutz der Kinder in der Einrichtung ■ Eine Kindertageseinrichtung soll für Kinder ein sicherer Ort sein. Eltern übertragen die Verantwortung für ihr Kind auf den Träger der Einrichtung und erwarten von ihm und seinem pädagogischen Team, dass das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet wird und die Kinder während ihres Aufenthalts in der Kita vor Gefahren geschützt werden. Hierbei geht es nicht nur um die Erfüllung der Aufsichtspflicht, sondern auch um die Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals und die Einhaltung von Sicherheitsstandards.

Hartmut Gerstein
Jurist, Lehrbeauftragter Hochschule Koblenz, Weiterbildner und Autor

Zuständige Behörde für die Aufsicht und die Kontrolle von Kindertageseinrichtungen ist gem. § 85 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit § 87a Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also das Landesjugendamt.[1] Der Auftrag zum Schutz von Kindern in Einrichtungen wird ergänzt durch die Aufgabe der Beratung von Trägern und Einrichtungen und der Weiterbildung (§ 85 Abs. 2 Nr. 7 und 8 SGB VIII).

Gewährleistung des Kindeswohls

Gem. § 45 SGB VIII benötigt der Träger einer Kindertageseinrichtung für deren Betrieb eine Betriebserlaubnis. Diese ist zu erteilen, wenn das Wohl des Kindes in der Einrichtung gewährleistet ist. Gem. § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII ist dies in der Regel anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind.

Bedeutung der Konzeption für die Betriebserlaubnis[2]

Mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis hat der Träger gem. § 45 Abs. 3 SGB VIII der Erlaubnisbehörde die Konzeption der Einrichtung vorzulegen. Genaue Anforderungen an den Inhalt einer Konzeption werden gesetzlich nicht vorgegeben. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII schreibt lediglich vor, dass die Konzeption auch Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung geben soll. Außerdem sollten in der Konzeption im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 3 auch Grundsätze und Verfahren der Partizipation verankert werden.

Die Konzeption einer Kindertagesstätte ist eine schriftliche und für den Träger und das Team verbindliche Festlegung auf die von der Einrichtung verfolgten pädagogischen Ansätze und deren Verwirklichung. Sie enthält Aussagen über die pädagogischen Methoden und Arbeitsformen sowie Zielbestimmungen für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bei der Ausgestaltung des gesetzlichen Förderungsauftrags gemäß §§ 22, 22a SGB VIII und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen und Bildungsplänen. Die Konzeptionsentwicklung ist ein dynamischer Prozess und enthält keine Festlegung mit Ewigkeitswert. Eine Konzeption sollte in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls neuen Anforderungen und Erkenntnissen angepasst werden. An der Ausarbeitung sollten Einrichtungsleitung und Team maßgeblich beteiligt werden. Die Letztverantwortung hat jedoch der Träger. Er ist gem. § 47 SGB VIII verpflichtet, Änderungen der Konzeption der Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt) unverzüglich anzuzeigen.

Personelle Voraussetzungen

Zu den personellen Voraussetzungen gehört, dass eine ausreichende Zahl von persönlich und fachlich geeigneten Erziehungskräften in der Einrichtung tätig ist. Zwar fordert das Bundesrecht bei Kindertageseinrichtungen nicht ausdrücklich Fachkräfte, es finden sich jedoch in den Bestimmungen der Länder nähere Konkretisierungen, die den Einsatz von Fachkräften zur Förderungsvoraussetzung machen. Zu den Pflichten gehört es, dass sich der Träger vor der Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein Führungszeugnis vorlegen lässt (vgl. § 72a SGB VIII). Pädagogische Fachkräfte in Kitas und andere Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger befasst sind, benötigen ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz).[3] Der Träger der Kita ist verpflichtet, sich das erweiterte Führungszeugnis des von ihm eingesetzten Personals in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) vorlegen zu lassen.

Neben der Zuverlässigkeit ist bei der persönlichen Eignung des Fachpersonals z.B. der Erziehungsstil, die Kooperationsbereitschaft mit den Eltern, Soziale Kompetenz, Vorbildfunktion und Integrität zu berücksichtigen. Der Träger ist insbesondere für den Einsatz geeigneter Fachkräfte in einer Leitungsfunktion verantwortlich. Das Landesjugendamt hat hier zunächst nur eine Beratungsfunktion. Es kann jedoch eingreifen, wenn durch persönlich ungeeignetes Personal das Wohl der Kinder gefährdet wird. Als Aufsichtsbehörde hat es darauf zu achten, dass die in den jeweiligen Landesvorschriften nach Angebotsart unterschiedlich festgelegten Personalschlüssel eingehalten werden und die Maximalwerte für die Gruppengröße nicht überschritten werden.

Kinderschutz ist Trägerverantwortung

Verantwortlich für die Gewährleistung des Kindeswohls in der Einrichtung ist der Träger. Er hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Fachkräfte ihre Aufsichtspflicht erfüllen, dass Sicherheitsvorschriften beachtet werden und dass die Kinder vor Über-

griffen durch andere Kinder und natürlich auch durch das eigene Personal geschützt werden. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Leitungskraft einer Einrichtung oder ein*e Mitarbeiter*in die für seine/ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt, kann das Landesjugendamt gem. § 48 SGB VIII eine Tätigkeitsuntersagung aussprechen. Diese richtet sich jedoch nicht unmittelbar gegen die*den Beschäftigte*n, sondern gegen den Träger der Einrichtung. Die Tätigkeitsuntersagung ist daher eine Maßnahme gegen einen untätigen Träger. Möglich ist eine Tätigkeitsuntersagung insbesondere bei Verfehlungen gegenüber den Kindern (Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung). Sie ist jedoch nur dann angebracht, wenn der Träger selbst auf die Verfehlung nicht oder nicht angemessen reagiert hat (Abmahnung oder Kündigung je nach Schwere der Verfehlung). Die Tätigkeitsuntersagung ist kein Berufsverbot gegenüber der Beschäftigten oder dem Beschäftigtem. Es ist nur auf die fachliche und persönliche Eignung für eine bestimmte Tätigkeit in der Einrichtung abzustellen. Der Träger kann die*den Beschäftigte*n in anderen Bereichen weiter beschäftigen. Die Tätigkeitsuntersagung ist ein Verwaltungsakt mit Drittwirkung und kann daher – unabhängig vom Träger als Adressaten – auch von der*dem Betroffenen gerichtlich angefochten werden.[4]

Die Aufsichtsbehörde prüft auch, ob in der Kindertageseinrichtung ein für die richtige Förderung des Kindes ausreichendes Raumangebot vorhanden ist. Dieses soll sich nach der Gruppenzusammensetzung und den Bedürfnissen der unterschiedlichen Altersgruppen richten. Bei der Raumnutzung und Sachausstattung geht es um ausreichenden Bewegungsraum, Ruhemöglichkeiten, altersgemäße Ausstattung im Innen- und Außenbereich, geeignetes Spielzeug, Bücher und Lernmittel. Wichtig sind dabei auch die kindgerecht ausgestatteten Sanitärräume.

Meldepflichtige Ereignisse[5]

Der Träger einer Einrichtung ist gem. § 47 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu beeinträchtigen, unverzüglich an die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde (Landesjugendamt) zu melden. Die Meldepflicht bezieht sich auf Vorkommnisse im unmittelbaren Verantwortungsbereich des Trägers der Einrichtung, also um Gefährdungen der ihm anvertrauten Kinder durch andere Kinder, durch Erziehungskräfte, durch andere in der Einrichtung Beschäftigte oder durch »Fremde«.

Meldepflichtig sind Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen. Hierzu zählen Gefährdungen der Kinder durch Handlungen, die zu Personenschäden führen, gewalttätige Übergriffe, sexuelle Gewalt oder auch entwürdigende Erziehungsmaßnahmen im Sinne von § 1631 Abs. 2 BGB. Gravierende Verletzungen der Aufsichtspflicht müssen auch dann gemeldet werden, wenn es zu keinem Schaden kommt, z.B. wenn ein Kind bei einem Kitaausflug von den Aufsichtspersonen »vergessen« wird, es aber den Nachhauseweg selbst findet. Die Meldepflicht beginnt nicht erst bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, wie sie in § 8a Abs. 4 SGB VIII bei Gefährdungen im Verantwortungsbereich der Eltern vorausgesetzt werden, sondern etwas niedriger bei einer möglichen Beeinträchtigung des Kindeswohls, die zwar noch kein Eingreifen der Aufsichtsbehörde notwendig macht, aber auf Beratungsbedarf hindeutet. Die Meldepflicht des Trägers ist keine Selbstanzeige und für die Aufsichtsbehörde nicht automatisch ein Anlass zu kontrollieren und einzugreifen. Der Träger sollte möglichst mit der Meldung die Aufsichtsbehörde darüber informieren, was er zu tun gedenkt, um Abhilfe zu schaffen und gegebenenfalls welche personalrechtlichen Maßnahmen er beabsichtigt oder bereits getroffen hat.

Widerruf der Betriebserlaubnis

Das Landesjugendamt ist verpflichtet, die Erlaubnis (Verwaltungsakt) zu erteilen, wenn die Einrichtung geeignet ist. Die Betriebserlaubnis ist – ebenfalls mit einem Verwaltungsakt – zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Kindeswohl in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es jedoch, den Träger der Einrichtung zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel zu beraten (§ 45 Abs. 6 SGB VIII).

Der Widerruf einer Betriebserlaubnis ist auch möglich, wenn die Mängel durch eine der beteiligten Behörden und Stellen festgestellt und nicht behoben wurden. In der Praxis wird das Landesjugendamt vorher eine entsprechende Auflage erteilen und es so dem Träger ermöglichen, diese zu erfüllen oder im Widerspruchsverfahren rechtlich überprüfen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist dagegen ein sofortiger Widerruf der Betriebserlaubnis angezeigt.

Fazit

Die Verantwortung für die Gewährleistung des Kindeswohls und den Schutz von Kindern in der Einrichtung liegt beim Träger. Er ist Partner des Betreuungsvertrags und damit den Eltern gegenüber verantwortlich. Als Inhaber der Betriebserlaubnis ist er der Aufsichtsbehörde gegenüber verantwortlich und als Arbeitgeber ist er verantwortlich für das von ihm eingesetzte Personal. In Ergänzung der primären Verantwortung der Eltern übt das Landesjugendamt über die Träger eine präventiv ausgerichtete, öffentlich verantwortete Kontrolle in Form eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt aus. Mit anderen Worten: Die Fremdbetreuung von Kindern in Einrichtungen birgt ein potenzielles Risiko in sich. Sie ist verboten, es sei denn, der Träger verfügt über eine behördliche Erlaubnis. ■

Fußnoten

1 *Nach Landesrecht (z.B. in Bayern) kann die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung liegen. In einigen Ländern (z.B. in Hessen) ist das Jugendamt für die Entgegennahme von Anträgen und Meldungen zuständig. Das Ändert jedoch nichts an der Zuständigkeit des Landesjugendamts für die Erteilung und den Entzug der Betriebserlaubnis.*

2 *Ausführlich hierzu: Gerstein, Zur rechtlichen Bedeutung der Konzeption von Kindertageseinrichtungen, in Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe Heft 7/2020 S. 260–263.*

3 *Ausführlich hierzu in Gerstein, Rechtsfragen aus der Kita-Praxis, Berlin 2019 (Cornelsen) S. 44–45.*

4 *Vgl. Mörsberger in Wiesner, SGB VIII § 48 Rdn. 10.*

5 *Näher hierzu Gerstein, Meldepflichten für erlaubnispflichtige Tageseinrichtungen für Kinder, in KiTa aktuell Recht Heft 4 / 2013 S. 11–13.*